
S 72 KR 940/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Mitgliedschaft in der KVdR, Befreiung von der Mitgliedschaft, Versäumung der Antragsfrist, Wiedereinsetzung in den vorigen Sand, sozialrechtlicher Herstellungsanspruch, öffentliche Publizität von Gesetzen §3 165 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a RVO (id.F. des KVKG) 27 SGB X Art. 56 Abs. 4 GRG
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 72 KR 940/02
Datum	10.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 16/03
Datum	21.10.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen seine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR).

Der 1936 geborene Kläger studierte in den 70er Jahren Kunstpädagogik. In dieser Zeit verstarb seine Ehefrau am 8. Februar 1978. Sie war jedenfalls seit 1970 bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert gewesen. Seit dem 20. Februar 1978 war

der KlÄger ausweislich der vorliegenden Leistungskarte bei der Beklagten zunÄchst als Rentenantragsteller und seit dem

1. MÄrz 1978 als Bezieher einer Witwerrente â also in der KVdR â krankenversichert. Es folgte ausweislich der genannten Unterlage fÄr die Zeit vom 12. MÄrz 1980 bis zum 16. Juli 1980 eine Versicherung als BeschÄftigter des Bezirksamtes Steglitz von Berlin sowie seit dem 17. Juli 1980 erneut eine Versicherung in der KVdR aufgrund des Bezuges der Witwerrente. Der KlÄger legte nach seinen Angaben 1981/1982 seine Staatsexamina ab, war nach der Referendarzeit (BeamtenverhÄltnis auf Widerruf) ab Mai 1983 Studienrat zur Anstellung und wurde im Februar 1985 ins BeamtenverhÄltnis auf Lebenszeit Äbernommen sowie zum

1. Februar 2001 in den Ruhestand versetzt.

Die Beklagte legte nunmehr neben den Renteneinnahmen auch die VersorgungsbezÄge des KlÄgers der Beitragsbemessung zu Grunde. Dem begegnete dieser mit der KÄndigung seiner Mitgliedschaft bei der Beklagten. Er wolle nach Beendigung der Pflichtversicherung als beihilfeberechtigter Ruhestandsbeamter lediglich eine freiwillige Zusatzversicherung eingehen.

Durch Bescheid vom 31. August 2001 teilte die Beklagte dem KlÄger mit, dass die KÄndigung nur zum Zwecke des Kassenwechsels mÄglich sei, er die gesetzliche Krankenversicherung aber nicht verlassen kÄnne.

Auf den Widerspruch des KlÄgers legte die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom

19. MÄrz 2002 im Einzelnen dar, dass der KlÄger seit dem 20. Februar 1978 bei ihr pflicht-versichert sei. Von der MÄglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Gesundheits-Reformgesetz (GRG) habe er 1989 keinen Gebrauch gemacht. Die Erhebung der BeitrÄge nunmehr auch von den VersorgungsbezÄgen entspreche dem Gesetz.

Dagegen erhob der KlÄger zum Sozialgericht (SG) Berlin die auf Aufhebung der angefochtenen Bescheide und Feststellung, dass er nicht der Versicherungspflicht in der KVdR unterliege, gerichtete Klage. AuÃerdem suchte er gegen die Feststellung seiner Versicherungs-pflicht in der KVdR und die BerÄcksichtigung seiner VersorgungsbezÄge bei der Beitrags-festsetzung einstweiligen Rechtsschutz und beantragte im diesbezÄglichen Verfahren

([S 72 KR 940/02](#) ER), die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Bescheide der Beklagten anzuordnen. Der Eilantrag blieb erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin wies die dagegen gerichtete Beschwerde durch Beschluss vom 10. Oktober 2002 â L 15 B 47/02 KR ER â zurÄck. An der RechtmÄÃigkeit der angefochtenen Bescheide bestÄnden bei summarischer PrÄfung keine ernstlichen Zweifel.

Durch Gerichtsbescheid vom 10. Januar 2003 wies das SG die Klage unter

Bezugnahme auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid und den Beschluss des LSG im einstweiligen Rechtschutzverfahren, denen es sich voll inhaltlich anschloss, ab.

Mit der Berufung hält der Kläger an seiner Auffassung fest, dass er seinerzeit zu Unrecht als versicherungspflichtig in der KVdR angesehen worden sei. Er bestreite, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sei es in seiner Person, sei es in der Person seiner verstorbenen Ehefrau erfüllt zu haben. Die Beklagte habe eine Mitgliedschaft seiner Ehefrau bei ihr nur für die Zeit ab 1. Januar 1970 bis zu ihrem Ableben feststellen können, also lediglich für 8 Jahre. Ob und wo seine Frau zuvor versichert gewesen sei, wisse er nicht. Im übrigen müsse er im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs jedenfalls für die Jetztzeit so gestellt werden, als hätte er seinerzeit (1989) die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt. Die Beklagte habe ihre Hinweispflichten verletzt. Sie hätte ihn über die Befreiungsmöglichkeit, von der er nichts gewusst habe, unterrichten müssen.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 10. Januar 2003 sowie den Bescheid vom 31. August 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom

19. März 2002 aufzuheben und festzustellen, dass er nicht der Versicherungspflicht

in der KVdR unterliege.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend. Im übrigen hat sie mitgeteilt, dass der Kläger seit dem 1. Februar 2003 nicht mehr bei ihr versichert sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschließlich der Akte des SG [S 72 KR 940/02](#) und der Akte betreffend das einstweilige Rechtschutzverfahren [S 72 KR 940/02](#) ER // L 15 B 47/02 KR ER) und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist unbegründet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen und sich hierfür zutreffend auf den Widerspruchsbescheid der Beklagten und den Beschluss des LSG Berlin im einstweiligen Rechtschutzverfahren gestützt. Auch der Senat nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Entscheidungen Bezug und verweist auf

sie. Danach unterlag der KlÄxger seit seiner ersten Aufnahme in die KVdR ununterbrochen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Das Berufungsvorbringen vermag kein fÄ¼r den KlÄxger gÄ¼nstigeres Ergebnis herbeizufÄ¼hren.

Der KlÄxger kann nicht mit Erfolg geltend machen, er habe seinerzeit nicht der Versicherungs-pflicht in der KVdR unterlegen. Nach der einschläxgigen Vorschrift des Â§ 165 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) Reichsversicherungsordnung (RVO) in der maÄngelichen â im Zeitpunkt des Versicherungsfalls des Todes am 8. Februar 1978 geltenden â Fassung des KrankenversicherungskostendÄmpfungsgesetzes (KVKG) vom 27. Juni 1977 ([BGBl I 1069](#)) unterlagen der Krankenversicherungspflicht Personen, welche die Voraussetzungen fÄ¼r den Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten erfÄ¼llten und diese Renten beantragt hatten, wenn sie oder die Person, aus deren Versicherung sie ihren Rentenanspruch ableiteten, seit der erstmaligen Aufnahme einer ErwerbstÄtigkeit, jedoch frÄ¼hestens seit dem 1. Januar 1950 bis zur Stellung des Rentenanspruches mindestens die HÄlfte der Zeit Mitglied eines TrÄxgers der gesetzlichen Krankenversicherung waren oder mit einem Mitglied verheiratet und nicht mehr als nur geringfÄ¼rig beschÄftigt oder geringfÄ¼rig selbstÄndig tÄtig waren.

Nach den GrundsÄtzen des Beweises des ersten Anscheins, die auch im sozialgerichtlichen Verfahren gelten (vgl. in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Auflage 2005 Â§ 128 Rz 9 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung) ist davon auszugehen, dass jedenfalls eine der beiden vorgenannten alternativen Voraussetzungen fÄ¼r die Versicherungs-pflicht in der KVdR erfÄ¼llt war. Denn der Umstand, dass die KVdR Ä¼ber Jahrzehnte unbeanstandet durchgefÄ¼hrt worden ist, deutet als Folgetatbestand auf eine seinerzeitige zutreffende Feststellung der Versicherungsvoraussetzungen als typischen Geschehensablauf

hin. Dem kann der KlÄxger nur mit einer Widerlegung des Anscheinsbeweises erfolgreich begegnen. Dies ist ihm nicht mÄglich. Im Äbrigen liegt die Annahme nahe, dass der KlÄxger schon allein deshalb â unabhÄngig vom Vorliegen der sogenannten Halbbelegung â der Krankenversicherungspflicht als Rentner unterlag, weil er mit der verstorbenen Versicherten als einem Mitglied eines TrÄxgers der gesetzlichen Rentenversicherung verheiratet und nicht mehr als nur geringfÄ¼rig beschÄftigt gewesen war.

Die Krankenversicherungspflicht des KlÄxgers als Rentner ging im Äbrigen seiner Krankenversicherungspflicht als Student nach [Â§ 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO](#) in der Fassung des Gesetzes Ä¼ber die Krankenversicherung der Studenten (KVSG) vom 24. Juni 1975 ([BGBl I 1536](#)) vor (vgl. [Â§ 165 Abs. 6 Satz 2 RVO](#) in der Fassung des KVSG). Umgekehrt hatte eine Krankenversicherungspflicht als BeschÄftigter Vorrang vor der Krankenversicherungspflicht als Rentner ([Â§ 165 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 RVO](#)). Sollte der KlÄxger â wie er vorgetragen hat â entgegen den Angaben auf der Leistungskarte der Beklagten in der Zeit vom 12. MÄrz bis

16. Juli 1980 als Beschäftigter des Bezirksamtes Steglitz wegen Geringfügigkeit der Beschäftigung nicht der Krankenversicherungspflicht unterlegen haben, so wäre er demnach auch in dieser Zeit als Rentner krankenpflichtversichert gewesen. Der fraglichen Versicherung 1980 als Beschäftigter kommt also keine erhebliche Bedeutung zu.

Der Kläger kann schließlich auch nicht – auch nicht begrenzt auf die Zeit ab seinem Begehren, aus der Pflichtversicherung entlassen zu werden – auf der Grundlage des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so gestellt werden, als hätte er 1989 rechtzeitig einen Befreiungsantrag gestellt. Dies scheitert schon daran, dass der sozialrechtliche Herstellungsanspruch neben dem Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gegeben ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVerwG] vom 18. April 1997 – [8 C 38/95](#) – = [NJW 1997, 2966](#); Urteil des Bundessozialgerichts [BSG] vom 10. Juli 2003 – [B 11 AL 11/03 R](#); Urteil des LSG Berlin vom 22. September 2004 – [L 9 KR 33/04](#) –). Hier hätte der Kläger nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 27 Sozialgesetzbuch (SGB) X Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist des [Art. 56 Abs. 4 GRG](#) beantragen können. Die Voraussetzungen hierfür hat er allerdings nicht erfüllt, wie im Beschluss des LSG Berlin vom 10. Oktober 2002 – [L 15 B 47/02 KR ER](#) – bereits ausgeführt wurde. Im Übrigen sind aber auch die näheren Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht gegeben. Auch dies ist im Beschluss vom 10. Oktober 2002 bereits zutreffend dargelegt worden.

Es besteht unter Berücksichtigung des Grundsatzes der formellen Publizität von Gesetzen kein Anhalt dafür, dass für die Beklagte während des Fristenlaufes im ersten Halbjahr 1989 ein Beratungsbedarf des Klägers erkennbar geworden war. Ein Verwaltungsverfahren des Klägers lief damals nicht. Zu einer Durchsicht aller Verwaltungsvorgänge versicherungspflichtiger Rentner auf mögliche Befreiungsinteressenten war die Beklagte nicht verpflichtet (vgl. BSG-Urteil vom 29. Oktober 1992 – [10 RAr 14/91](#) – = SozR 3 – 1300 – § 27 Nr. 2 Seite 5, 6).

Die Kostenentscheidung nach [§ 193 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.12.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024